

Wien am, 24.5.2018

**STELLUNGNAHME ZUM BUNDESGESETZ GZ.BMF 0020102/0002-III/5/2018  
BZGL. ÄNDERUNGEN DES PENSIONSKASSENGESETZES**

Der vorliegende Entwurf befasst sich im Wesentlichen mit Anpassungen an die EU-Richtlinie 2016/2341 zu den Themen grenzüberschreitende Übertragung, Risikomanagement, Rahmenbedingungen für Vergütungspolitik, Anpassungen bei der Information der Begünstigten und Aufsichtsvorschriften. Diese im Entwurf enthaltenen Änderungen entsprechen nur der von der EU vorgeschriebenen Umsetzung der IORP II Richtlinie.

Diese Novelle bringt jedenfalls keinerlei Besserstellung der Pensionskassenberechtigten. Das volle Risiko für die Entwicklung der Pensionen liegt seit dem Wegfall der vormals von den Pensionskassen zu leistenden Mindestertragsgarantie im Jahre 2004 ausschließlich bei den Anspruchsberechtigten. Die Pensionskassen sind seither von jeglicher Verantwortung für das Veranlagungsergebnis befreit - der Schaden der Leistungsberechtigten liegt aktuell teilweise schon bei Pensionskürzungen um mehr als die Hälfte.

Wir sehen auch einen dringenden Adaptierungsbedarf der Informationsversorgung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten unter Beachtung der Best Practice bei europäischen Beitragsorientierten Pensionssysteme.

Die seit Jahren dringend erforderliche Reform des österreichischen Pensionskassengesetzes im Sinne einer zukunftssicheren Stabilisierung der 2en Säule unseres Pensionssystems wurde bedauerlicherweise bei dieser Gelegenheit nicht in Angriff genommen. Diese Notwendigkeit wird auch im „Bericht über die Angemessenheit von Pensionen für das Jahr 2018“ der EU-Kommission bzw. des Ausschusses für Sozialschutz ( vom 7.5.2018) festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
f. d. Schutzverband der Pensionskassen-Berechtigten  
pekabe

Josef Kronemann e.h.  
Obmann

Dr. Ilse Fürst e.h.  
Obmann Stv.

Mag.Dr. Marianne Osterkorn e.h.  
Obmann Stv.